

dere zur Strafverfolgung der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie von Straftaten mit internationalem Charakter erfüllt.³ Die DDR hat bereits vor ihrer Aufnahme in die UNO eindeutig gezeigt, daß sie sich an das Potsdamer Abkommen und andere Nachkriegsdokumente sowie ausdrücklich als wiederanwendbar erklärte völkerrechtliche Vereinbarungen gebunden fühlt, und ihre innerstaatliche Gesetzgebung entsprechend gestaltet.⁴ Als Mitglied der UNO und ihrer Spezialorganisationen hat sie aktiv am Zustandekommen zahlreicher internationaler Abkommen mitgewirkt.

Im Ergebnis der konstruktiven, auf die Sicherung des Friedens gerichteten Politik des Dialogs und der Zusammenarbeit wurde in den letzten Jahren das Strafrecht auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge noch stärker in den Schutz bestimmter Lebensbereiche einbezogen. Das widerspiegelt sich beispielsweise in der Mitwirkung der DDR an der Erarbeitung eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit.⁵ Dieser Haltung entspricht auch der Beitritt zu völkerrechtlichen Verträgen über die Sicherheit der zivilen Luftfahrt und der internationalen Seeschifffahrt, über die Atomsicherheit, über den Kampf gegen den Terrorismus und den illegalen Drogenhandel sowie die Realisierung der Verpflichtungen aus diesen Verträgen im Strafrecht der DDR.⁶

Strafbestimmungen zur internationalen Verkehrssicherheit

Um den ordnungsgemäßen Ablauf sowie die Sicherheit bei wichtigen internationalen Verkehrsverbindungen zwischen den Staaten zu gewährleisten, wurden gemeinsame Interessensphären unter den Schutz strafrechtlicher Regelungen gestellt. Das führte auf dem Gebiet der internationalen Verkehrssicherheit zur weiteren Ausprägung des Schutzes vor Straftaten mit internationalem Charakter.

In Ergänzung der Konvention über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Den Haag 1970) und vor allem der Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Montreal 1971)⁷ wurden durch das Protokoll zur Bekämpfung rechtswidriger Gewalttaten auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen (Montreal 1988)⁸ 9 10 11 **, diese Flughäfen unter den Schutz vor terroristischen Gewalttaten gestellt.

Mit der Resolution 40/61 der UN-Vollversammlung vom 9. Dezember 1985 wurde u. a. die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO) auf gefordert, das Problem des Terrorismus an Bord von Schiffen oder gegen Schiffe zu untersuchen und angemessene vorbeugende Maßnahmen zu empfehlen. Nach mehreren Verhandlungsrunden auf Vorkonferenzen im März 1987 in London und im Mai 1987 in Rom wurde im März 1988 auf der Internationalen Konferenz in Rom die Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt sowie das Protokoll zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit fest verankerter Plattformen auf dem Festlandsockel³ im Konsens angenommen.

Diese völkerrechtlichen Dokumente sind bedeutsam für den Ausbau der Verpflichtung aller Staaten, ihre innerstaatliche Rechtsordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten gegen die Sicherheit des internationalen Verkehrs der Luft- und Seeschifffahrt entsprechend auszugestalten. So verpflichteten sich die Partnerstaaten dieser Dokumente¹⁶ u. a., die darin beschriebenen rechtswidrigen Handlungen (terroristische Gewaltakte) in ihrem nationalen Strafrecht unter schwere Strafe zu stellen und vor allem jeden Täter entweder selbst zu bestrafen oder zur Strafverfolgung an einen anderen betroffenen Vertragsstaat auszuliefern.¹¹

Ausgehend von ihrer Grundposition zu Straftaten mit internationalem Charakter hatte die DDR bereits an der Herausbildung der strafrechtlichen Regelungen in den völkerrechtlichen Verträgen mitgewirkt. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen für die Präzisierung und weitere Vervollkommnung des Strafrechts der DDR wurden mit dem 5. StAG in kürzester Frist realisiert.

Der in das StGB eingefügte Tatbestand der *Entführung*

von Schiffen (§ 197 a StGB) beruht auf der Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt sowie auf dem Protokoll zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit fest verankerter Plattformen auf dem Festlandsockel. Diese neue Bestimmung stellt Handlungen unter Strafe, mit denen der oder die Täter sich gewaltsam eines Schiffes oder einer fest verankerten Plattform bemächtigen oder sich die Kontrolle darüber verschaffen. Obwohl eine solche Handlung zweifellos terroristischen Charakter trägt und eine erhebliche Rechtswidrigkeit, häufig sogar Gesellschaftsgefährlichkeit (Verbrechenscharakter) hat, ist ein derartiger Angriff in der Regel nicht als staatsfeindliches Verbrechen zu charakterisieren. Dieser Tatbestand war daher in den 3. Abschnitt des 7. Kapitels des StGB (Straftaten gegen die Sicherheit im Bahn- und Straßenverkehr, der Luftfahrt und der Schifffahrt) aufzunehmen.

Erfaßt werden alle Formen der Anwendung oder Androhung von Gewalt sowohl gegen Personen als auch gegen Sachen (z. B. gegen ein Schiff, eine fest verankerte Plattform, wesentliche Einrichtungen eines Schiffes, Einrichtungen der Navigation der Seeschifffahrt) sowie andere Formen der Einschüchterung, durch die sich jemand eines Schiffes oder einer fest verankerten Plattform bemächtigt bzw. die Kontrolle darüber verschafft (§ 197 a Abs. 1 StGB). Als Gefährdungsdelikt ist Abs. 2 dieser Bestimmung ausgestaltet. Er erfaßt vorsätzliche Handlungen, durch die die Sicherheit einer fest verankerten Plattform bzw. die sichere Navigation eines Schiffes gefährdet wird. Nach entsprechender Auswertung internationaler Terrorakte wurde sowohl in die Konvention als auch in § 197 a Abs. 2 Ziff. 5 StGB die vorsätzliche Übermittlung falscher Informationen in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit als Tatbestandsmerkmal aufgenommen.

Der schwere Fall nach § 197 a Abs. 3 StGB setzt den Eintritt erheblicher Folgen bzw. die Subjekteigenschaft als Rädelführer voraus. Die Legaldefinitionen „Schiff“ und „fest

3 Vgl. Art. 6, 8 und 91 Verf.; § 84 und die Tatbestände des 1. Kapitels des StGB; Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 26. November 1968 (Bkm. vom 14. Januar 1974 [GBl. II Nr. 11 S. 185]). Auf dem Gebiet der DDR wurden 12 879 Kriegsverbrecher und Verbrecher gegen die Menschlichkeit rechtskräftig verurteilt (vgl. „Völkerrechtliches Gebot“, ND vom 26./27. November 1988, S. 2).

Zu den Straftaten mit internationalem Charakter werden in der nationalen und überwiegend auch in der internationalen Strafrechtswissenschaft diejenigen strafbaren Handlungen gerechnet, die die Interessen mehrerer Staaten verletzen. Es sind solche Straftaten, deren Verhütung und Bekämpfung im Interesse der Zusammenarbeit der Staaten erforderlich ist. Sie müssen als solche nicht unbedingt von der Gesamtheit der Staaten, z. B. der Gesamtheit der UN-Mitgliedstaaten, anerkannt sein.

4 Zu den völkerrechtlichen Vereinbarungen, deren Wiederanwendung ausdrücklich erklärt wurde, vgl. Bkm. vom 16. April 1959 über die Wiederanwendung multilateraler Übereinkommen (GBl. I Nr. 30 S. 505). Vgl. dazu auch die in der Anmerkung zu § 80 StGB aufgeführten völkerrechtlichen Abkommen und Übereinkünfte in der Textausgabe des StGB, Berlin 1986, S. 41.

5 Vgl. G. Gömer/G. Schmitt, „Ausarbeitung eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit — dringliche Aufgabe der UNO“, NJ 1986, Heft 9, S. 353 ff.

6 Vgl. auch die mit dem 3. StAG vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) erfolgte Neufassung des § 109 StGB (Gefährdung der internationalen Beziehungen) und das Atomenergiewerkschutzgesetz vom 8. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 325), das der Konvention über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 3. März 1980 (Bkm. vom 13. März 1987 [GBl. H Nr. 4 S. 25]) Rechnung trägt. Vgl. weiter H. Schindler, „Kampfansage an ‚Pest der Neuzeit‘ — UNO-Konferenz verabschiedete Konvention gegen illegalen Handel mit Suchtmitteln“, ND vom 17. Januar 1989, S. 6.

7 Konvention über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. Dezember 1970 (Bkm. vom 15. November 1971 [GBl. I Nr. 9 S. 159]) und Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23. September 1971 (Bkm. vom 15. Mai 1972 [GBl. I Nr. 8 S. 100]).

8 Protokoll zur Bekämpfung rechtswidriger Gewalttaten auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, vom 24. Februar 1988 (Vgl. Gesetz vom 14. Dezember 1988 [GBl. II 1989 Nr. 1 S. 1]).

9 Vgl. Gesetz zur Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt vom 10. März 1988 (GBl. H Nr. 1 S. 4) sowie das Gesetz zum Protokoll zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit fest verankerter Plattformen auf dem Festlandsockel vom 10. März 1988 (GBl. II 1989 Nr. 1 S. 12).

10 An der Konferenz in Montreal hatten 81 und an der in Rom 74 Staaten teilgenommen; weitere Staaten hatten Beobachter und internationale Organisationen Vertreter entsandt.

11 Zur Übernahme bzw. Übertragung der Strafverfolgung vgl. E. Buchholz, „Rechtsfragen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts“, NJ 1988, Heft 10, S. 399 ff.